

BGE 57 III 18

Bundesgericht (BGE), 1931-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_18

FR: ATF 57 III 18

IT: DTF 57 III 18

Volltext

18 S(.huJdbetreibungs' und Konkursrecht. N° 6. kann (vgl. BGE 40 III S. 68 unten). Wer dagegen vom Ausland hei" die Unpfändbarkeit geltend macht und sie aus Tatsachen herleitet, die nur dort, nicht aber in der Schweiz festgestellt werden können, der ist der Behauptungs- und Beweislast nicht überhoben, ja es kann von ihm geradezu verlangt werden, dass er nicht nur Beweisanträge stelle, sondern sofort Beweismittel vorlege. Geschieht es nicht, . so ist die Abweisung der Unpfändbarkeitsbeschwerde wegen Fehlens der unerlässlichen Beweisführung nicht zu beallstehen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 6. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Mattes. Widerspruchsverfahren. Art. 106ff.SchKG. Der Schuldner ist nicht legitimiert, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu führen mit dem Begehren, das Verfahren müsse nach Art. 109 durchgeführt werden. PrQddure de revendication, art. 106 et sv. LP. I.e debiteur n'a pas qualite pour porter plainte contre l'introduction de 180 procedme reglee aux art. 106 et 107, en demandant l'introduction da la. procMure selon l'art. 109. Procedura di rivendicazione, art. 106 e sag. LEF. 11 dehtorc non e legittimato a ill.teJForre contro una deesione ehe ordina. 180 procedura prevista. dagli art. 106/7 LEF ricorso rivolto 80 rar adottare 180 procedura. deU' art. 109. A. - In der Betreuung von Fräulein Elise Mattes gegen .Josef Mattes setzte das Betreibungsamt Rasel-Stadt der GJäubigerin am 11. November 1930 gestützt auf Art. 109 SchKG Frist zur Klage auf Aberkennung des von der Basler Drotschkenanstalt Sattelen an den Pfändungsobjekten geltend gemachten Retentionsrechtes. P. - Auf die Beschwerde der Gläubigerin hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde diese Verfügung durch Entfall der Pfändung und Konkursverfahren (N° 7. In scheid vom 9. nezember 1930 auf lmd wies das Bd,rei- bungsamt an, nach Art. 106/7 SchKG vorzugehen. O. - Hiegegen rekurrierte der Schuldner an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid sc; aufzuheben lmd die Verfügung des Betreibungsamtes zu bestätigen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung . dass die durch die Art des Widerspruchsverfahrens; (Verfahren nach Art. 106/7 oder nach Art. 109 SchKG) bedingte Parteilrollenverteilung zwischen Gläubiger und Drittsprecher die Stellung des Schuldners nicht berührt, dass der Schuldner, wenn er seinerseits im Verfahren nach Art. 106/7 nicht am Prozesse beteiligt werden will, einfach die Bestreitung des Drittanspruches zu unterlassen hat, dass er deshalb an der Frage, ob das Verfahren nach Art. 109 statt nach Art. 106/7 durchzuführen wäre, nicht interessiert ist, dass ihm demgemäss auch nicht das Recht zuerkannt werden kann, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu erheben; und erkennt demnach " Auf den Rekur's wird nicht eingetreten. 7. Extrait de l'arret du 22 janvier 1931 dans la cause Oyez, Chessex & Cie, Saisie port.a.nt sur un immeuble et sur un objet dont 180 quJitC d'accessoire est discutee. La decision sur ce point appartient au juge et doit etre renvoyee a la procedure d'Etat de l'etat des charges. Jusque Ja, l'omce doit J'efUECJ' purement et simplement de realiser cet objet C{Imme tm

him rnohiliC'l. Art. II aJ. 4 ORI.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.